

Fachbeiträge April 2016

Automatischer Informationsaustausch per 1.1.2018

Die Schweiz wird basierend auf multilateralen Abkommen ab 1.1.2018 mit der EU und Australien Steuerdaten austauschen, die das Steuerjahr 2017 betreffen.

Schweizer Steuerpflichtige mit nicht deklariertem Vermögen im Ausland müssen damit rechnen, dass ab 1.1.2018 Informationen über diese Vermögen den Schweizer Steuerbehörden ungefragt übermittelt werden, da der Austausch gegenseitig erfolgt. Informationen über andere Vermögenswerte wie zum Beispiel Liegenschaften werden nicht übermittelt. Es ist aber nachvollziehbar, dass wer ein unbedeutendes Bankkonto in Spanien hat, vermutlich dort auch eine Liegenschaft besitzt.

Ausländische Liegenschaften werden in der Schweiz nicht besteuert, sondern sind nur für die Bestimmung des Steuersatzes relevant. Daten inländischer Bankkunden werden vorläufig nicht ausgetauscht.

Wer also über unversteuertes Vermögen im Ausland verfügt, tut gut daran, eine straflose Selbstanzeige noch in diesem Jahr ins Auge zu fassen. Denn sobald die Schweizer Steuerbehörden von den Daten wissen, ist die Selbstanzeige nicht mehr möglich. Wir unterstützen Sie gerne dabei.

Abschreibungen auf Geschäftsfahrzeuge der Luxusklasse sind limitiert

Das Bundesgericht hatte zu entscheiden, ob es zulässig ist, sämtliche Abschreibungen für zwei Luxusfahrzeuge zuzulassen oder ob ein «Luxusanteil» ausgeschieden werden muss.

Das Gericht bestätigte das Urteil der Steuerverwaltung, die eine Obergrenze von Fr. 100'000 pro Fahrzeug für zugelassene Abschreibungen festlegte.

Abschreibungen auf Vermögensgegenstände sind gemäss Gericht nur geschäftsmässig zugelassen, wenn sie in einem direkten Zusammenhang mit dem Unternehmen stehen. Das Argument der Kläger, dass die Fahrzeuge wichtig als Imageträger seien und hohe Sicherheit bieten, lässt das Gericht nicht gelten. Es fehle der enge Zusammenhang mit dem Unternehmenszweck und die Fahrzeuge seien vor allem für die Befriedigung privater Bedürfnisse angeschafft worden. (Quelle: BGE 2C_697/2014 vom 1.4.2015)

Sofort-Abschreibungen auf beweglichem Anlagevermögen möglich

Anlagegüter müssen abgeschrieben werden, damit die Wertverminderung abgebildet wird. Die Abschreibungsbeträge richten sich nach der Lebensdauer des Gutes und sind auf die Zahl der Lebensjahre aufzuteilen. Dazu hat die Eidgenössische Steuerverwaltung in einem Merkblatt Normalabschreibungssätze publiziert, die auch in den Kantonen gelten. Werden höhere Abschreibungen getätigt, wird der Überabschreibungsbetrag entweder aufgerechnet oder es erfolgt ein Ausgleichszuschlag, der zum steuerbaren Gewinn hinzugerechnet wird.

Vermeehrt lassen verschiedene Kantone jedoch auch eine Sofortabschreibung auf beweglichem Anlagevermögen zu. In diesen Kantonen besteht die Möglichkeit, von diesen Normalabschreibungssätzen abzuweichen. Im Anschaffungsjahr kann eine Abschreibung in der Höhe des Investitionsbetrages vorgenommen werden. Der Vorteil bei der Sofortabschreibungsmethode besteht darin, dass die Steuerersparnis im Investitionsjahr beansprucht wird. Informieren Sie sich bei uns über Möglichkeiten der Sofortabschreibung in Ihrem Kanton.

Konkurrenzverbot bei Kündigung während Probezeit kaum durchsetzbar

Ein eventuelles Konkurrenzverbot tritt auch bei einer Kündigung während der Probezeit in Kraft. Es ist aber nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen verbindlich: Der Arbeitnehmer muss vertieften Einblick in den Kundenkreis oder in die Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse des Unternehmens haben. Und die Verwendung dieser Kenntnisse müsste dem ehemaligen Arbeitgeber erheblich schaden können. Dieses Schädigungspotenzial wird bei einer Kündigung in der Probezeit schwer nachzuweisen sein.

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.